

MATTHIAS VEICHT

Rezeption und
Zivilrechtskodifikation
in China seit 1900

*Schriften zum
Ostasiatischen Privatrecht*

9

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von

Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

9



Matthias Veicht

Rezeption und Zivilrechtskodifikation in China seit 1900

Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter
besonderer Berücksichtigung der
kaufrechtlichen Mängelhaftung in
Deutschland, Festlandchina und Taiwan

Mohr Siebeck

Matthias Veicht, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften und Sinologie an der LMU München; 2014 B.A.; 2016 Erste Juristische Prüfung; 2018 LL.M. (National Cheng Kung University, Taiwan); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht an der LMU München; 2021 Doktorprüfung; Referendariat im Bezirk des OLG München.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e. V. (DCJV)

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2021

ISBN 978-3-16-161576-4/eISBN 978-3-16-161577-1

DOI 10.1628/978-3-16-161577-1

ISSN 2512-0476/eISSN 2569-4367 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2021 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten Literatur und Rechtsprechung bis März 2022 berücksichtigt werden. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Zitierweise zu Beginn des Literaturverzeichnisses erläutert wird.

Die Idee zu dieser Untersuchung stammt aus meiner Studienzeit in Taiwan, wo ich im Rahmen eines zweijährigen LL.M.-Programms an der National Cheng Kung University (NCKU) in Tainan von 2016 bis 2018 rechtsvergleichende Forschung betrieb. Im Fokus standen dabei das taiwanische Kaufrecht und dessen deutsche Ursprünge. Relativ unbefriedigend war dabei für mich der pauschale Verweis auf ‚die Rezeption deutschen Zivilrechts‘, den ich oft zu hören bekam und der stets als unbestreitbarer Beleg für Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und dem taiwanischen Zivilrecht angeführt wurde. „Worin genau sollte diese Gemeinsamkeiten bestehen, welchen geschichtlichen Hintergrund könnten sie haben?“, so fragte ich mich. In Ansätzen bearbeitete ich das Thema in meiner Magisterarbeit zur Erlangung des LL.M.-Abschlusses, ohne mich jedoch in der Tiefe mit den historischen Begebenheiten zu befassen. Dies bleibt der vorliegenden Arbeit vorbehalten, die sich ausführlich mit den frühen chinesischen Zivilrechtskodifikationen beschäftigt.

Knut Benjamin Piffler, der mit seinem Werk zur ‚Gläubigeranfechtung in China‘ einen wertvollen Beitrag zur chinesischen Rezeptionsgeschichte vorgelegt hat, betont den Einfluss der frühen Kodifikationen auf das heutige Recht Chinas und regt in seinem Fazit die „Untersuchung weiterer chinesischer Rechtsinstitute in der hier praktizierten rechtshistorisch-rechtsvergleichenden Form“ an (*Piffler*, Gläubigeranfechtung in China, Tübingen 2008, S. 98). Diesem Bedarf, ja dieser Aufforderung, will die vorliegende Arbeit mit der Untersuchung der kaufrechtlichen Mängelhaftung nachkommen. Es ist keine rein rechtswissenschaftliche, sondern auch eine sinojuristische und rechtsgeschichtliche Untersuchung, die den Blick über den Tellerrand des Rechts hinaus auf die gesellschaftlichen und kulturellen Strukturen erstreckt, in denen das Recht – nicht nur in China – wurzelt. Für diese Facette der Arbeit haben sich die in meinem erfolgreich abgeschlossenen Sinologiestudium erworbenen Kenntnisse als besonders hilfreich erwiesen.

Ganz herzlich danken möchte ich meiner akademischen Lehrerin, Frau *Prof. Dr. Beate Gsell*, für ihre langjährige Betreuung und die Ermutigung, bei meinen Studien nicht den Weg des geringsten Widerstands zu gehen, sondern Herausforderungen selbstbewusst anzunehmen. Es war ein persönliches Gespräch mit ihr im November 2015, das mich einige Monate darauf nach Taiwan und an die NCKU führte. Ohne das dortige Studium wäre diese Arbeit nicht denkbar gewesen. Herrn *Prof. Dr. Stephan Lorenz* sei für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens gedankt. Die Verantwortlichen bei Mohr Siebeck schließlich machten aus meinem Manuskript ein Buch – auch hierfür vielen Dank.

Dank gebührt auch Frau *Chia-Yi Chen*, LL.M. (NCKU) und Herrn *Wei-Rong Cheng*, LL.M. (NCKU), die mir bei der Beschaffung der benötigten Literatur aus Taiwan stets tatkräftig zur Seite standen. Für ihre konstruktiven Hinweise zum Fortgang der Arbeit gilt mein Dank Frau *Prof. Dr. Yuanshi Bu*, Herrn *Prof. Dr. Hans van Ess*, Frau *Prof. Dr. Ing-Ling Hou* und Herrn *Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler* (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen).

Nicht zuletzt möchte ich mich bei der *Studienstiftung des deutschen Volkes* für die großzügige Förderung meines Promotionsvorhabens, bei der *Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung* für den gewährten Zuschuss zu den Druckkosten vielmals bedanken.

Das Buch ist meiner Familie gewidmet.

München, im Mai 2022

Matthias Veicht

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Einleitung: Forschungsfrage und Methodik 1

A. Fragestellung und Gang der Untersuchung	1
B. Forschungsstand und Systematisierung der Quellen	4
C. Methodik.....	9

1. Kapitel: Die Vielschichtigkeit des Rezeptionsbegriffs19

A. Der Begriff der ‚Rechtsrezeption‘	20
B. Ursachen, Verlauf und Nachweis einer Rechtsrezeption.....	32
C. Das Erfordernis eines Rezeptionsobjekts.....	39
D. Zusammenfassung des 1. Kapitels.....	48

2. Kapitel: Die Rezeption kontinentaleuropäischen Privatrechts im China des 20. Jahrhunderts49

A. Kulturelle Ausgangsbedingungen im kaiserlichen China vor der Rezeption.....	50
B. Die ‚erste Rezeption‘ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.....	74
C. Die ‚fortlaufende Rezeption‘ auf Taiwan ab 1949	156
D. Die ‚erneute Rezeption‘ im China der ‚Reform und Öffnung‘ ab 1978	182
E. Zusammenfassung des 2. Kapitels.....	256

3. Kapitel: Überblick über das historische Vertrags- und Kaufrecht: eine exemplarische Rezeptionsgeschichte	259
A. BGB-1900.....	261
B. ZGE-1911 der Qing-Dynastie	266
C. ZGB-1930 der Republik.....	273
D. Exemplarische Rezeptionsgeschichte	284
E. Zusammenfassung des 3. Kapitels.....	294
4. Kapitel: Das Kaufrecht in Deutschland, Festlandchina und Taiwan <i>de lege lata</i>	295
A. Gegenstand und Pflichtenprogramm des Kaufvertrags	296
B. Die Voraussetzungen der Mängelhaftung des Verkäufers.....	324
C. Die Rechtsbehelfe des Käufers.....	357
D. Zusammenfassung des 4. Kapitels.....	390
Schlussbetrachtung: Ein Jahrhundert Rechtsrezeption	393
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	393
B. Rück- und Ausblick	396
Anhang I: Rechtsvorschriften aus dem ZGB-TW	399
Anhang II: Rechtsvorschriften aus dem ZGB-2020	407
Literaturverzeichnis.....	421
Stichwortregister	471

Inhaltverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Einleitung: Forschungsfrage und Methodik 1

A. Fragestellung und Gang der Untersuchung	1
B. Forschungsstand und Systematisierung der Quellen	4
I. Historische Entwicklung und frühe Rechtsrezeption	5
1. Allgemeine historische Darstellungen und Nachschlagewerke	5
2. Chinesisch-taiwanische Rechtsgeschichte und Rechtskultur	5
II. Die weitere Entwicklung des Rechts auf Taiwan	7
III. Rechtsreformen und Rechtsrezeption ab 1978 in Festlandchina	8
IV. Forschung zum geltenden materiellen Kaufrecht	9
V. Zusammenfassung	9
C. Methodik.....	9
I. Viergliedriger Ansatz der Arbeit	10
II. Vorbemerkung zur historischen Darstellung	10
III. Rechtsvergleichende und juristische Methode	11
IV. Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit in Festlandchina: Auswirkung auf die Methodik	13
V. Sonstige Formalia	15

1. Kapitel: Die Vielschichtigkeit des Rezeptionsbegriffs 19

A. Der Begriff der ‚Rechtsrezeption‘	20
I. Gegenständlicher Rezeptionsbegriff der historischen Rechtsschule	21
II. „Legal transplant“ (<i>Watson</i>)	22
III. Import-Export-Modell	23
IV. Die gegenständliche Betrachtung ablehnende Stimmen	23
V. Das Konvergenz-Modell	26

VI. Der Untersuchung zugrunde gelegtes Verständnis.....	29
B. Ursachen, Verlauf und Nachweis einer Rechtsrezeption.....	32
I. Vielschichtigkeit des Phänomens	32
II. Mögliche Faktoren	33
1. Modernisierungsargument	33
2. Qualitätsargument	35
3. Machtargument.....	36
4. Beurteilung je nach Rezeptionsvorgang.....	37
III. Nachweis einer Rezeption	38
C. Das Erfordernis eines Rezeptionsobjekts.....	39
I. Bandbreite möglicher Rezeptionsobjekte	39
II. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch als Rezeptionsobjekt.....	40
1. Das deutsche Privatrecht im 19. Jahrhundert	40
2. Ideengeschichtlicher und wirtschaftlicher Hintergrund der Gesetzgebung	41
a) Das BGB als Ausdruck des Liberalismus	41
b) Das BGB als Ausprägung einer marktwirtschaftlichen Ordnung	43
3. Aufbau und Systematik des BGB	46
III. Fazit.....	47
D. Zusammenfassung des 1. Kapitels.....	48
2. Kapitel: Die Rezeption kontinentaleuropäischen Privatrechts im China des 20. Jahrhunderts	49
A. Kulturelle Ausgangsbedingungen im kaiserlichen China vor der Rezeption	50
I. Traditionelles Staatsverständnis: Familismus	51
II. Traditionelles Rechtssystem und konfuzianische Weltanschauung	53
1. Grundzüge der konfuzianischen Philosophie	55
2. Das Konzept des Legalismus	57
3. Die ‚Konfuzianisierung‘ des Rechts	59
4. Traditionelles Rechtssystem	60
a) Ursprünge von Recht und Gesetz in China	61
b) Tendenz zur Prozessvermeidung	63
c) Die Frage des fehlenden Zivilrechts	67
aa) Beispiele aus den chinesischen Kodizes.....	68
bb) Einordnung dieser Beispiele in das chinesische Staats- und Gesellschaftsverständnis.....	70
cc) Belege für die Existenz eines Zivilrechts abseits der Kodizes	71

dd) Fazit	73
B. Die ‚erste Rezeption‘ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts	74
I. Reformbestrebungen und Gesetzgebung in der späten Qing-Dynastie	75
1. Politische Voraussetzungen: Der Niedergang der Qing-Dynastie und das Streben nach Modernisierung	76
a) Der Erste Opiumkrieg und die ‚Ungleichen Verträge‘	76
b) Modernisierungstendenzen im ausgehenden 19. Jahrhundert.....	80
c) Der Boxerkrieg als Wendepunkt	83
d) Die ‚Neue Politik‘ der letzten Jahre der Dynastie	84
aa) Kaiserliches Edikt als Reformaufruf	85
bb) Umbau der Staatsverwaltung und der Justiz.....	86
cc) Anstoß einer Verfassungsgebung und Entsendung von Studienkommissionen	88
e) Japan als Mittler und Vorbild	95
2. Der Entwurf eines Zivilgesetzbuches der Großen Qing (Da-Qing Minlü Cao’an)	101
a) Mögliche Auslöser der Rechtsreformen <i>in concreto</i>	101
aa) Zusicherungen ausländischer Staaten.....	101
bb) Im Umbruch befindliches Wirtschaftssystem als Teil eines Strukturwandels	103
cc) Zusammenfassung	105
b) <i>Shen Jiaben</i> und das Gesetzgebungsamt.....	105
aa) Denken und Wirken <i>Shen Jiabens</i>	107
bb) Die Übersetzungsarbeit des Gesetzgebungsamts	109
cc) Mitwirkung japanischer Gelehrter	112
c) Ausarbeitung, Fertigstellung und grundlegende Ausrichtung des Entwurfs	115
aa) Die von den Verfassern zugrunde gelegten Leitlinien	116
bb) Äußere Form und inhaltliche Ausrichtung	118
3. Das vorläufige Ende der Reformen und die Nachwirkungen des ZGE-1911 infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung des <i>Daliyuan</i>	119
II. Gesetzgebung in der Republik China: Erlass eines chinesischen Zivilgesetzbuchs.....	125
1. Die Beiyang-Regierungszeit	126
a) Kultureller Wandel.....	126
b) Die Konferenz von Washington und wiederholte Forderungen nach einer Modernisierung des chinesischen Rechtssystems ...	128
c) Fortsetzung der Rechtsreformen.....	130
2. Die Nanjing-Regierungszeit und das Zivilgesetzbuch der Jahre 1929–1931.....	133
a) Errichtung eines Parteistaats	134

b)	Gesetzgebungstätigkeit, insbesondere Arbeit an einem ZGB...	135
c)	Kontrolle der Gesetzgebung durch die KMT	137
d)	Fertigstellung des ZGB	139
3.	Formelle Kodifikation auch ein praktischer Erfolg?	140
a)	Örtlich beschränkte Wirkungen	140
b)	Rezipiertes Recht in Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen	142
c)	Innen- und außenpolitische Aspekte	144
d)	Fazit	145
III.	Gründe für die erste Rezeption	146
1.	Keine unmittelbare deutsche Beteiligung	146
2.	Rechtsrezeption als Machtfrage: Abschaffung der ,Ungleichen Verträge‘	147
3.	Rezeption als Qualitäts- und Prestigefrage	149
4.	Das Modernisierungsmotiv und das Erfolgsmodell Japans als komplementäre Aspekte	150
5.	Praktische Erwägungen	152
6.	Eigene Meinung	154
IV.	Schlussfolgerung	155
C.	Die ‚fortlaufende Rezeption‘ auf Taiwan ab 1949	156
I.	Kontexte der Rechtsentwicklung von 1945 bis heute	157
1.	Der koloniale Kontext: Koloniestatus Taiwans als ein die ,fortlaufende Rezeption‘ befördernder Umstand	157
2.	Der normative Kontext: Kriegsrecht und Demokratisierung	159
3.	Der wirtschaftliche Kontext: Taiwan als einer der vier ‚Tigerstaaten‘	162
II.	Die ‚Taiwanisierung‘ des rezipierten Rechts und die Theorienrezeption	164
1.	Zum Begriff der ‚Taiwanisierung‘	164
2.	Das Phänomen der Theorienrezeption	166
3.	Modi der Rezeption in Taiwan	170
a)	Einseitige Transferprozesse	170
b)	Epistemische Gemeinschaften (<i>Peter Haas</i>)	173
4.	Beispiele für Theorienrezeption	174
a)	Verbraucherschutzgesetz 1994	174
b)	Das Institut sog. ‚unvollständiger Leistung‘ als Rezeption der pVV	176
5.	Jüngste Reformbestrebungen: Neuerliche Schuldrechtsreform nach deutschem Vorbild?	179
III.	Gründe für die fortlaufende Rezeption	181
IV.	Zusammenfassung	181
D.	Die ‚erneute Rezeption‘ im China der ‚Reform und Öffnung‘ ab 1978	182

I.	Das Recht im Sozialismus: Abschaffung des Zivilgesetzbuchs in der Volksrepublik.....	184
	1. Abschaffung des alten Rechts.....	185
	2. Die Politisierung des Zivilrechts.....	188
II.	Die Zeit der beginnenden ‚Reform und Öffnung‘	190
	1. Ablehnung und Rehabilitierung der frühen Kodifikationen	191
	2. Herausbildung einer neuen Zivilrechtsordnung.....	195
	a) Einzelgesetze statt Gesamtkodifikation	195
	b) Die AGZ als Grundstein einer neuen Zivilrechtsordnung	198
	c) Beginnende Mischrechtsordnung und ideologischer Wandel...202	
III.	Die Kodifikationstätigkeit seit den 1990er-Jahren: die Internationalisierung der Zivilrechtswissenschaft in Festlandchina	204
	1. Das Vertragsgesetz 1999	207
	a) Trennung in einen Allgemeinen und Besonderen Teil	208
	b) Prinzipien der Gleichberechtigung und Vertragsfreiheit	209
	c) Ausländische und internationale Regelungsvorbilder	210
	aa) Vertragsschluss.....	213
	bb) Die Haftung für Vertragsverletzung	214
	cc) Weitere Untersuchungen zur Frage der Regelungsvorbilder.....	219
	dd) Implikationen der pluralen Rezeption für die Gesetzesanwendung.....	221
	2. Das Sachenrechtsgesetz 2007	221
	3. Das Zivilgesetzbuch 2017/2020.....	224
	a) Gesetzgebungsgeschichte.....	224
	b) Aufbau und inhaltliche Kontinuität des Gesetzes	227
	c) Die Bereinigung der bestehenden justiziellen Auslegungen des OVG	231
	d) Zusammenfassung.....	235
IV.	Deutsch-chinesische Rechtskooperation.....	236
	1. Formaler Rahmen der Zusammenarbeit	237
	2. Rezeption deutschen Rechts als nachweisbarer Erfolg der Rechtsberatung?	239
	a) Wirkungsmodell des Projekts.....	240
	b) Stimmen aus dem Schrifttum und offizielle Äußerungen	242
	c) Einfluss auf das materielle Zivilrecht	245
	d) Rezeption juristischer Methodik.....	247
	3. Fazit	249
V.	Gründe für die erneute Rezeption.....	251
VI.	Einordnung der Rezeption in die internationale Rechtsentwicklung	254
E.	Zusammenfassung des 2. Kapitels.....	256

3. Kapitel: Überblick über das historische Vertrags- und Kaufrecht: eine exemplarische Rezeptionsgeschichte	259
A. BGB-1900	261
I. Allgemeine Prinzipien	261
II. Leistungsstörungenrecht	262
III. Kaufrecht	262
B. ZGE-1911 der Qing-Dynastie	266
I. Überblick über den Regelungsgehalt	267
1. Allgemeiner Teil	267
2. Allgemeines Schuldrecht	267
3. Besonderes Schuldrecht, insbesondere Kaufrecht	268
II. Die ausländischen Einflüsse aus Sicht der Entwurfsverfasser	270
III. Die Mängelhaftung in der Rechtsprechung des <i>Daliyuan</i> zur Republikzeit	272
C. ZGB-1930 der Republik	273
I. Überblick über den Regelungsgehalt	274
1. Allgemeiner Teil	274
2. Allgemeines Schuldrecht	274
3. Besonderes Schuldrecht, insbesondere Kaufrecht	277
II. Versuch einer Quantifizierung der ausländischen Einflüsse im ZGB-1930	280
D. Exemplarische Rezeptionsgeschichte	284
I. Kaufrecht	284
II. Exkurs: Nachwirkungen des Dresdner Entwurfs als weiterer Rezeptionsweg	292
E. Zusammenfassung des 3. Kapitels	294
4. Kapitel: Das Kaufrecht in Deutschland, Festlandchina und Taiwan <i>de lege lata</i>	295
A. Gegenstand und Pflichtenprogramm des Kaufvertrags	296
I. Deutsches Recht	296
II. Taiwanisches Recht	298
1. Definition und Gegenstand des Kaufvertrags	298
2. Zustandekommen des Kaufvertrags	299
3. Pflichtenprogramm	300
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip	302
III. Festlandchinesisches Recht	304
1. Definition, Gegenstand und Zustandekommen des Kaufvertrags	304
2. Pflichtenprogramm	307

3. Verhältnis von Kauf und Übereignung	308
a) Uneinheitlichkeit in frühen Stellungnahmen	308
b) Wohl herrschende Auffassung nach VG und SRG	309
c) Nicht eindeutige und widersprüchliche Vorschriften in VG und SRG	312
aa) Definition des Kaufs (§ 130 VG)	312
bb) Eintritt der Übertragungswirkung (§ 133 VG) und Eigentumsvorbehalt (§ 134 VG)	312
cc) Verkäuferpflichten (§ 135 VG)	313
dd) Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 51 VG)	314
ee) Lösung der Probleme durch OVG-Auslegung	315
d) Beurteilung anhand des ZGB-2020	317
aa) Unverändert übernommene Bestimmungen	317
bb) Streichungen und Änderungen	317
cc) Implikationen dieser Neuerungen	318
(1) Verstärkte logische Trennung zwischen Verpflichtung und Verfügung	318
(2) Das Problem bedingter Rechtsgeschäfte	319
(3) Systematische Überlegungen	320
(4) Dingliche Wirkungen des Kaufvertrags als weiterer Einwand	321
e) Schlussfolgerung	322
IV. Vergleichendes Fazit	323
B. Die Voraussetzungen der Mängelhaftung des Verkäufers	324
I. Die Haftungsvoraussetzungen nach deutschem Recht	324
1. Sachmangelbegriff	325
a) Sachmangelbegriff nach bisherigem Recht	325
aa) Beschaffenheitsvereinbarung	325
bb) Vertraglich vorausgesetzte Verwendung	327
cc) Eignung für die gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit	327
dd) Verhältnis zwischen den einzelnen Tatbeständen	329
b) Neue Rechtslage seit 1. Januar 2022	331
aa) Allgemeiner Mangelbegriff	331
bb) Waren mit digitalen Elementen	333
2. Gefahrübergang als maßgeblicher Zeitpunkt	336
a) Punktuelle Betrachtung als Standardfall	336
b) Ausnahme für Waren mit digitalen Elementen	337
3. Kein Ausschluss der Mängelrechte des Käufers	337
a) Vertraglicher Haftungsausschluss	337
b) Schranke beim Verbrauchsgüterkauf und Besonderheit im B2B-Verkehr	338
c) Kenntnis des Käufers	339

II.	Die Haftungsvoraussetzungen nach taiwanischem Recht.....	339
1.	Haftung für Rechtsmängel	339
2.	Haftung für Sachmängel	340
a)	Sachmangelbegriff	340
aa)	Sachmängel nach § 354 Abs. 1 ZGB-TW	342
bb)	Fehlen zugesicherter Eigenschaften i. S. v. § 354 Abs. 2 ZGB-TW	343
b)	Zeitpunkt des Gefahrübergangs	344
c)	Haftungsausschlusstatbestände.....	345
aa)	Vertraglicher Haftungsausschluss	345
bb)	Kenntnis des Käufers	345
cc)	Versäumte Mängelrüge	346
III.	Die Haftungsvoraussetzungen nach festlandchinesischem Recht.....	347
1.	Mangelbegriff.....	348
a)	Sachmangel.....	348
b)	Rechtsmangel	350
2.	Gefahrübergang	350
3.	Haftungsausschlusstatbestände	351
a)	Vertraglicher Haftungsausschluss	351
b)	Kenntnis des Käufers	352
c)	Versäumte Mängelrüge	352
aa)	Vereinbarte Untersuchungsfrist	353
bb)	Fehlende Fristvereinbarung	353
cc)	Unterscheidung zwischen offenen und verdeckten Mängeln.....	354
dd)	Rechtsfolge.....	355
d)	Haftungsausschluss wegen höherer Gewalt	355
IV.	Vergleich und Bewertung.....	356
C.	Die Rechtsbehelfe des Käufers.....	357
I.	Das Haftungssystem nach deutschem Recht	357
1.	Anspruch auf Nacherfüllung	358
2.	Rücktritt	360
3.	Minderung	361
4.	Schadensersatz	361
5.	Fazit	363
II.	Das Haftungssystem nach taiwanischem Recht	364
1.	Rücktritt und Minderung als primäre Rechtsbehelfe	365
a)	Rücktritt.....	365
b)	Minderung	366
c)	Ausschlussfrist.....	367
2.	Schadensersatzanspruch nur unter strengen Voraussetzungen.....	368
3.	Ersatzlieferung beim Gattungskauf.....	369
4.	Kein genereller Nacherfüllungsanspruch	371

5. Abweichende Vertragspraxis und Verbraucherschutz	373
6. Ansprüche des Käufers wegen unvollständiger Leistung und das Verhältnis zur kaufrechtlichen Mängelhaftung	375
7. Fazit	377
III. Das Haftungssystem nach festlandchinesischem Recht	377
1. Nacherfüllung	379
2. Minderung	380
3. Rücktritt und Rückgabe	381
4. Schadensersatz	383
5. Einrede des nicht erfüllten Vertrags	384
6. Die Rangordnung der Rechtsbehelfe: Vorrang der Nacherfüllung?	384
7. Das Verhältnis der Haftung für Vertragsverletzung zu den Haftungsregeln im Allgemeinen Teil	386
8. Fazit	387
IV. Vergleich und Bewertung	388
D. Zusammenfassung des 4. Kapitels	390
Schlussbetrachtung: Ein Jahrhundert Rechtsrezeption	393
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	393
B. Rück- und Ausblick	396
Anhang I: Rechtsvorschriften aus dem ZGB-TW	399
Anhang II: Rechtsvorschriften aus dem ZGB-2020	407
Literaturverzeichnis	421
Stichwortregister	471

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abb. 1: Entwicklung des chinesischen Rechtssystems unter dem Blickwinkel der Rezeption	49
Abb. 2: Einzelne Kapitel der AGZ und korrespondierende Spezialgesetze	201
Abb. 3: Wirkungsmodell des Deutsch-Chinesischen Programms Rechtskooperation der GIZ.....	241
Abb. 4: Anteile der Verweise auf ausländisches Recht in Prozent in <i>Büngers</i> Übersetzung des ZGB-1930.....	282

Tabellen

Tabelle 1: Ablauf des Kurses „Deutsch für Juristen: Zivil- und Handelsrecht (2)“ an der NCKU, Sommersemester 2020.....	172
Tabelle 2: Anteile möglicher Rezeptionsvorbilder im VG nach den Angaben der Zivilrechtsabteilung der Rechtsarbeitskommission	220
Tabelle 3: Die einzelnen Bücher des ZGB-2020 und korrespondierende Regelungen in früheren Gesetzen	228
Tabelle 4: Aufbau der historischen Kodifikationen.....	260
Tabelle 5: Zahl der Verweise auf ausländische Gesetze in <i>Büngers</i> Übersetzung des ZGB-1930.....	281
Tabelle 6: Gegenüberstellung des Kaufrechts der behandelten historischen Kodifikationen.....	285
Tabelle 7: Die Merkmale der drei Rezeptionsvorgänge im Überblick.....	394

Abkürzungsverzeichnis

Dieses Verzeichnis enthält nur Abkürzungen, die nach Auffassung des Verfassers nicht allgemein geläufig sind, sowie eigene Abkürzungen.

AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China von 1986 (außer Kraft)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (außer Kraft)
ATZR	Allgemeiner Teil des Zivilrechts der VR China von 2017 (außer Kraft)
AWVG	Außenwirtschaftsvertragsgesetz der VR China von 1985 (außer Kraft)
BGB	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (in Kraft; zur zeitlichen Abgrenzung teils mit Zusatz „-2002“ bzw. „-2022“)
BGB-1900	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CC	Französischer Code Civil von 1804 (mit Änderungen in Kraft bis heute)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (auch: UN-Kaufrecht)
DFP	Demokratische Fortschrittspartei
FamR-E	Familienrechts-Entwurf der Qing-Dynastie (nie in Kraft getreten)
GdH	Gesetz der VR China über die deliktische Haftung von 2009 (außer Kraft)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (Vorläufer der GIZ)
HWB-EuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
KMT	Kuomintang, deutsch: Nationale Volkspartei (oft auch: Guomindang, GMD)

KPCh	Kommunistische Partei Chinas
NCKU	National Cheng Kung University, Tainan
NDCJV	Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e. V.
NTU	National Taiwan University, Taipeh
NVK	Nationaler Volkskongress der VR China
OG-TW	Oberstes Gericht Taiwans in Zivil- und Strafsachen
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (ursprünglich von 1881, Neufassung 1911)
OVG	Oberstes Volksgericht der VR China
PA AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
PICC	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
RAK	Rechtsarbeitskommission beim Ständigen Ausschuss des NVK
SRG	Sachenrechtsgesetz der VR China von 2007 (außer Kraft)
Übers.	Übersetzerin/Übersetzer
UCC	US-amerikanischer Uniform Commercial Code
VG	Vertragsgesetz der VR China von 1999 (außer Kraft)
VR China	Volksrepublik China
VSG-TW	Verbraucherschutzgesetz Taiwans (erste Fassung 1994, letzte Neufassung 2015)
VSG-VR	Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher (erste Fassung 1993, letzte Neufassung 2013)
WTO	Welthandelsorganisation
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZGB-JP-1896	Zivilgesetzbuch Japans von 1896/1898 (mit Änderungen in Kraft bis heute)
ZGB-SR-1922	Zivilgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik von 1922 (außer Kraft)
ZGB-TW	Zivilgesetzbuch Taiwans (in Kraft)
ZGB-1930	Zivilgesetzbuch der Republik China (erlassen und in Kraft gesetzt von 1929 bis 1931)
ZGB-2020	Zivilgesetzbuch der VR China (in Kraft getreten am 1. Januar 2021)
ZGE-1911	Zivilgesetzentwurf der Qing-Dynastie (nie in Kraft getreten)

Einleitung

Forschungsfrage und Methodik

„Wer ein Gesetz verfaßt, betrachte den Sinn seiner Zeiten.“¹
Johann Wolfgang von Goethe

In der vorstehenden Sentenz bringt *Goethe* die historische Bedingtheit von Gesetzen zum Ausdruck, also deren Einbettung in die kulturellen Umstände und deren Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitgeist und Zeitgeschehen.² Man könnte auch formulieren: Gesetze müssen – um allgemeine Akzeptanz zu finden – die Vorstellungen einer Gesellschaft zumindest im Großen und Ganzen widerspiegeln. Eingängig formuliert auch der Rechtssoziologe *Ehrlich*,³ demzufolge der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung „in der Gesellschaft selbst“ liege.

A. Fragestellung und Gang der Untersuchung

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, wie eine Rechtsordnung – oder besser: die davon betroffene Bevölkerung – mit Regelungen umgeht, die nicht aus ihr selbst hervorgehen, sondern aus fremden Rechtsräumen stammen. Es ist dies die Problematik der Rechtsrezeption, für die sich zahlreiche historische und aktuelle Beispiele finden lassen. Der an der Gesetzgebung der jungen Republik China beteiligte Jurist *Wu Jingxiang* (吳經熊, 1899–1986)⁴ führt etwa aus:

¹ *Goethe*, Betrachtungen über die abzuschaffende Kirchenbuße (datiert: 14.12.1780), abgedruckt in: *Goethes poetische Werke*, hrsg. v. Baumann, S. 751.

² Vgl. zu diesem Zitat und dessen ursprünglichem Kontext *Kluge*, in: *Golz/Meier/Zehm*, *Goethe-Jahrbuch* 2014, S. 95 f.; einführend zu historischer Gebundenheit und zum Begriff der Geschichtlichkeit *Gethmann*, in: *Carrier/Mittelstraß*, *Enzyklopädie*, S. 106.

³ *Ehrlich*, *Grundlegung*, Vorrede.

⁴ Außerhalb China als *John C.H. Wu* bekannt, zu dessen Leben und Wirken vgl. den Nachruf von *Howe*, *The New York Times* v. 10.2.1986; sowie jüngst *o. V.*, *Harvard Law Review* 132, Nr. 8 (2019), 2300; *Wu* war Mitglied des Legislativyuans, ab 1928 offiziell das höchste Gesetzgebungsorgan der Republik China, namentlich in dessen 3. und 4. Amtsperiode vor der endgültigen Verfassungsgebung (ca. 1932–1936), s. die Auflistung aller Mitglieder bei *Xie Zhenmin*, *Gesetzgebungsgeschichte*, S. 1216 f. Für Quellen in chinesischer Sprache ist darauf hinzuweisen, dass die Eigennamen der Verfasser nach dem Schema *Nachname Vorname* in Pinyin-Umschrift zitiert werden, vgl. näher unter C. V.

„Von nun an zählt China zu den Ländern, die über ein Bürgerliches Gesetzbuch verfügen. [...] Aber untersuchte man das neue Zivilrecht einmal von seinem Paragraphen 1 bis zum Paragraphen 1125 im Detail, und vergliche diese dann einen nach dem anderen mit dem deutschen BGB sowie dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, so zeigte sich, dass 95 Prozent der Regelungen ihren Ursprung dort haben, und – wenn nicht gar direkt – dann mit lediglich kosmetischen Änderungen übernommen wurden.“⁵

Dieses Zitat stammt aus einem von *Wu Jingxiong* erstmals im Jahre 1933 veröffentlichten Aufsatz und lässt mehrere Rückschlüsse zu. Offenbar verfügte China schon in den Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts über eine strukturierte Kodifikation des Zivilrechts, die anscheinend auch in materieller Hinsicht große Anleihen bei deutschen und schweizerischen Kodifikationen nahm.

Einige Fragen drängen sich auf: Welche Rahmenbedingungen führten dazu, dass China bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts kontinentaleuropäisches Zivilrecht rezipierte? Sind besagte Einflüsse mehr materieller, oder doch eher systematischer Natur? Ist dieses chinesische *ius privatum* heute noch in Kraft bzw. welche Normen regeln in heutiger Zeit das Verhältnis zwischen den Zivilrechtssubjekten im chinesischen Rechtsraum? Hat das Zivilrechtssystem auf Taiwan eine andere Entwicklung genommen als in Festlandchina, und wenn ja, in welchem Ausmaß?

Die vorliegende Arbeit klärt diese Fragen exemplarisch anhand der Entwicklung des chinesischen Kaufrechts im 20. und 21. Jahrhundert. Eine solche Untersuchung ist nicht nur historisch und rechtstheoretisch vielversprechend, sondern – mit Bezug auf die *lex lata* – wegen der Größe des chinesischen Marktes auch von herausragender praktischer Bedeutung für Investitionen und Käufe in China, sofern sich diese nach dortigem Recht richten. Ein besonderer Fokus soll daher auf dem *heute* in Festlandchina und Taiwan gültigen Kaufrecht liegen.

Die Untersuchung verfolgt zwei Fragestellungen – eine rezeptionsgeschichtliche und eine rechtsvergleichende:

Das 1. Kapitel ist dem Rezeptionsbegriff gewidmet. Die Komplexität von Rechtsrezeptionen bedarf einer einführenden Systematisierung, zumal sich in der Literatur kein einheitliches Begriffsverständnis herausgebildet hat.

Im 2. Kapitel wird die Zeit von 1900 bis heute unter dem Blickwinkel der Rezeption betrachtet. In Festlandchina gab es mehrere Anläufe, das Zivilrecht dem kontinentaleuropäischen Recht anzunähern, was 1930 in eine Kodifikation mündete. Diese Entwicklung wird als ‚erste Rezeption‘ bezeichnet. Taiwan hingegen stand von 1895 bis 1945 unter japanischer Herrschaft, fiel 1945 an China zurück und nahm ab 1949 eine eigene Entwicklung, die mit einer

⁵ Originalzitat: „此後中國已為一個有民法典的國家了[...]但是我們試就新民法從第一條到第一二二五條仔細研究一遍，再和德意志民法及瑞士民法和債編逐條對校一下，倒有百分之九十五是有來歷的，不是照賬謄錄，便是改頭換面。“, *Wu Jingxiong*, Rechtsphilosophie, S. 27; englische Übersetzung bei *Chen, Jianfu*, Chinese Law, S. 36; vgl. hierzu auch *Shao*, JZ 1999, 80 (82), dort Fn. 8.

‚fortlaufenden Rezeption‘ einherging. In Festlandchina setzte erst 1978 wieder eine Verrechtlichung des Zivilrechts, schwerpunktmäßig des Wirtschaftsrechts, ein, die als ‚erneute Rezeption‘ beschrieben wird.

Im 3. Kapitel wird die ‚erste Rezeption‘ rechtshistorisch vergleichend aufgearbeitet mit Fokus auf das Kaufvertragsrecht des ursprünglichen deutschen BGB (im Folgenden als BGB-1900 bezeichnet), des Entwurfs für ein Zivilrecht der Qing-Dynastie (ZGE-1911) und des republikanischen Zivilgesetzbuchs der Jahre 1929 bis 1931 (ZGB-1930).

Im 4. Kapitel wird das aktuelle Kaufrecht Festlandchinas, Taiwans und Deutschlands einander gegenübergestellt. Das deutsche Kaufrecht nach den Schuldrechtsreformen 2002/2022 wird verglichen mit dem taiwanischen Zivilgesetzbuch, wie es sich aus der ‚fortlaufenden Rezeption‘ ergeben hat (ZGB-TW), und mit dem festlandchinesischen Zivilgesetzbuch von 2020 (ZGB-2020) aus der ‚erneuten Rezeption‘. Dass sowohl auf das historische als auch auf das geltende Recht eingegangen wird, erlaubt Rückschlüsse über die Kontinuität bzw. Diskontinuität der untersuchten Rechtsordnungen.

Der Kaufvertrag wurde als Vertragstypus aufgrund seiner exponierten Bedeutung⁶ im Alltag wie im Rechtsleben ausgewählt – ihm kommt im Vertragsrecht eine „dogmatische Leitfunktion“⁴⁷ zu. Zudem treten anhand bestimmter Probleme des Kaufrechts gesetzgeberische Entscheidungen etwa für mehr oder weniger Käufer- und Verbraucherschutz konkret zutage und lassen sich für einen Rechtsvergleich fruchtbar machen. *Ernst*⁸ hat für das Kaufrecht vier zentrale Regelungsprobleme benannt, namentlich (1) das Verhältnis von Kauf und Übereignung, (2) die Rechtsmängelhaftung, (3) die Sachmängelhaftung und (4) die Frage des Gefahrübergangs. Wenngleich im Verlauf der Arbeit all diese Aspekte zur Sprache kommen, liegt der Fokus der Untersuchung eindeutig auf der Sachmängelgewährleistung beim Kauf beweglicher Sachen, der im Alltag mit seinen Massengeschäften hohe Relevanz zukommt; die Rechtsmängelgewährleistung wird nur am Rande behandelt, und der Rechtskauf erfährt keine Darstellung.

Mit Blick auf die *lex lata* wird zu Beginn des 4. Kapitels zunächst die Frage geklärt, ob Taiwan und Festlandchina das Trennungs- und Abstraktionsprinzip übernommen haben. Im Anschluss hieran sollen insbesondere die Fragen beantwortet werden, welche Rechtsbehelfe dem Käufer einer mangelhaften Sache jeweils zur Verfügung stehen und welchen Stellenwert die jeweiligen Kauf-

⁶ Vgl. die konstant hohe Zahl der jährlich in Deutschland vor den Amtsgerichten erledigten Kaufsachen in den Jahren 2016–2020, die zahlenmäßig auf einem ähnlichen Niveau wie Verkehrsunfallsachen, jedoch stets nach den Wohnungsmietsachen rangieren, so etwa im Jahr 2020: 185.885 Wohnungsmietsachen, 131.009 Verkehrsunfallsachen sowie 110.056 Kaufsachen, s. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege Zivilgerichte – Fachserie 10*, Reihe 2.1, 2020, Statistik v. 9.8.2021, S. 18.

⁷ *Schroeter*, *RabelsZ* 81 (2017), 32 (33).

⁸ *HKK/Ernst*, vor § 433 Rn. 1.

rechtsregime dem Verbraucherschutz einräumen. Die Analyse soll aber nicht nur aus Sicht des Verbraucher-Käufers erfolgen, sondern die unterschiedlichen Regelungsmodelle sollen auch anhand verschiedener Kriterien generell bewertet werden: Wie ist der Interessenausgleich im Gegenseitigkeitsverhältnis jeweils ausgestaltet? Eignen sich die Regelungen für Business-to-Business-Geschäfte (B2B) ebenso wie für Business-to-Consumer-Geschäfte (B2C)? Und wie ist die Verkäuferhaftung aus ökonomischer ebenso wie aus ökologischer Perspektive zu bewerten?

Das derart umrissene gesetzgeberische Leitbild des Kaufs ist eine eigene Untersuchung wert, auch unabhängig von der nachgeschalteten und in der vorliegenden Arbeit nur in Ansätzen behandelten Frage, wie die Rechtspraxis mit dem gesetzten Rahmen umgeht: Genügt das dispositives Recht den Ansprüchen der Rechtsanwender oder weicht die Kautelarpraxis in erheblichem Maße davon ab?⁹ Eine weitere Frage ist, inwieweit Abweichungen vom positiven Recht überhaupt möglich sind, wo das Gesetz also als zwingend ausgestaltet ist und wo nicht.

Im Zuge der materiellrechtlichen Analyse soll darüber hinaus die vielfach aufgestellte These, das heutige chinesische Vertrags- und Kaufrecht sei maßgeblich vom UN-Kaufrecht (im Folgenden auch: CISG)¹⁰ beeinflusst, auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.¹¹ Diesbezüglich werden insbesondere Fragen des Vertragsschlusses und die Verkäuferhaftung in den Blick genommen.

B. Forschungsstand und Systematisierung der Quellen

Einführend soll ein Überblick über den Forschungsstand gegeben werden. Aufgrund der Breite des Themas erscheint eine solche Systematisierung der zentralen Quellen als geboten. Dabei kann nur auf die wichtigsten Primärquellen und Vorarbeiten eingegangen werden, wobei besonders relevante Titel explizit genannt und kurz eingeordnet werden; im Übrigen sei auf die weitere Darstellung und das Literaturverzeichnis verwiesen. Entsprechend der Zielsetzung der Arbeit waren neben juristischer Literatur auch allgemeinhistorische Darstellungen sowie Arbeiten zur chinesischen Rechtskultur und -geschichte zu

⁹ Die je nach Einsatzzweck wechselnde Ausgestaltung des Kaufs betonend HKK/*Ernst*, vor § 433 Rn. 10 (S. 51).

¹⁰ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), deutsche Übersetzung in BGBl. 1989 II S. 588.

¹¹ Für einen ersten Zugriff vgl. *Han, Shiyuan*, in: Ferrari, CISG, S. 71 ff., insb. S. 82 ff.; s. auch *Eberl-Borges*, Einführung, Rn. 122, 333 f.; *Bu*, Einführung, § 12 Rn. 2; *Heuser/Sprick*, Das rechtliche Umfeld, S. 113 f.; *Huang, Funing*, in: Bu, Chinese Civil Law, Kap. 7 Rn. 2; *Liang, Huixing*, NDCJV 2003/2, 68 (73); in chinesischer Sprache vgl. *Wang Liming*, Global Law Review 2013/5, 119 (121 ff.); *Han Shiyuan*, Journal of Jinan University (Philosophy and Social Sciences) 2011/2, 7 ff.

berücksichtigen. Literatur zum deutschen Recht wird nachstehend nicht im Einzelnen aufgeführt.

I. Historische Entwicklung und frühe Rechtsrezeption

I. Allgemeine historische Darstellungen und Nachschlagewerke

Unter den allgemeinen Darstellungen zur chinesischen Geschichte in englischer Sprache ist die u. a. von *John K. Fairbank* herausgegebene, umfangreiche ‚Cambridge History of China‘ hervorzuheben, deren Bände 10–15 sich mit der späten Qing-Dynastie, der Republik China, der Volksrepublik und mit Taiwan befassen, sowie das monographische Werk von *Fairbank/Goldman*¹².

Was deutschsprachige Literatur angeht, so ist die inzwischen in 7. Auflage erschienene ‚Geschichte Chinas‘ des Hamburger Sinologen *Kai Vogelsang* gesondert herauszustellen.¹³ Dabei handelt es sich um ein Standardwerk der neueren deutschen Chinaforschung.¹⁴ *Vogelsang* hat mit ‚China und Japan‘ zudem jüngst eine ausführliche Darstellung zu den vielfältigen Verflechtungen zwischen den beiden Ländern vorgelegt, die für die Rechtsrezeption eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.¹⁵ Mit diesen Einflüssen – jedoch mit einem Fokus auf die letzten Jahre der Qing-Dynastie – beschäftigt sich auch eine von *Reynolds* vorgelegte Monographie, die für die vorliegende Arbeit wichtige Erkenntnisse lieferte.¹⁶ Unter den Darstellungen zur taiwanischen Geschichte ist ein Werk von *Oskar Weggel* hervorzuheben.¹⁷

Von hohem Wert für die Arbeit waren zwei biographische Nachschlagewerke, herausgegeben von *Hummel*¹⁸ sowie von *Boorman/Howard*¹⁹. Diese Nachschlagewerke bieten belastbare Informationen zu den zentralen Akteuren der damaligen Rechtsreformen.

2. Chinesisch-taiwanische Rechtsgeschichte und Rechtskultur

Was speziell die Entwicklung des Rechtssystems im China des 20. Jahrhunderts angeht, so finden sich in der deutsch- und englischsprachigen Literatur eine Vielzahl von Untersuchungen in Form von Monographien und Aufsätzen. Zu den modernen deutschen Standardwerken zählt der ‚Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts‘ aus der Feder des Sinologen und

¹² *Fairbank/Goldman*, China [2006].

¹³ *Vogelsang*, Geschichte [2021].

¹⁴ Vgl. zu dieser Einschätzung *Pißler*, *RabelsZ* 83 (2019), 465.

¹⁵ *Vogelsang*, China und Japan [2020].

¹⁶ *Reynolds*, China [1993].

¹⁷ *Weggel*, Geschichte [2007].

¹⁸ *Hummel* (Hrsg.), *Eminent Chinese of the Ch'ing Period, 1644–1912*, 2. Bd. [1943/1944].

¹⁹ *Boorman/Howard* (Hrsg.), *Biographical Dictionary of Republican China*, 4 Bd. [1967–1971].

Juristen *Robert Heuser*.²⁰ Dieses Werk und zahlreiche weitere Beiträge von *Heuser* werden in der vorliegenden Arbeit ausführlich ausgewertet.

Einen guten Überblick bietet auch *Weggel*.²¹ Aus der neueren chinesisch-taiwanischen rechtsgeschichtlichen Forschung sei auf *Huang Yuansheng* (黃源盛) verwiesen, der ein alle Epochen umfassendes Werk vorgelegt hat, das auch die Entwicklungen der Qing- und Republikzeit im Detail beschreibt.²² Da die Arbeit auch auf die Ursprünge des Rechts in China eingeht,²³ werden daneben Quellen zur chinesischen Rechtskultur herangezogen. Zu nennen sind unter vielen *Ch'ü*,²⁴ *Bodde/Morris*²⁵ sowie *Heuser*.²⁶

Zum historischen Zivilrecht ist festzuhalten, dass hinsichtlich der konkreten Entstehung der frühen Kodifikationen gewisse Lücken in der Quellenlage bestehen. Als Primärquellen aus dem frühen 20. Jahrhundert sind zwar zahlreiche kaiserliche Edikte und Denkschriften von Beamten erhalten, die sich um die Rechtsreformen der Qing-Dynastie drehen.²⁷ Auch die Gesetztestexte bzw. die Texte der Gesetzesentwürfe sind überliefert, teils gar in einer deutschen Übersetzung.²⁸ Es fehlt jedoch eine offizielle und systematische Dokumentation der damaligen Kodifikationsbehörden.²⁹ Dies betrifft die Entstehung des ZGE-1911 der Qing-Dynastie ebenso wie das ZGB-1930 der Republik China, für dessen Ausarbeitung auch nach extensiver Recherche keine detaillierten Protokolle auffindbar waren, die möglicherweise einen direkten Rückschluss auf die Rezeptionsgeschichte hätten geben können. Diesbezüglich wurde vorrangig auf die späteren Veröffentlichungen eines Mitglieds des damaligen Kodifikationsausschusses zurückgegriffen, *Shi Shangkuan* (史尚寬).³⁰ Es handelt sich dabei um belastbare Quellen.³¹ Diese Vorgehensweise ist Teil des aktorsbezogenen Ansatzes der Arbeit.³²

²⁰ *Heuser*, Grundriss der Geschichte [2013].

²¹ *Weggel*, Chinesische Rechtsgeschichte [1980].

²² *Huang Yuansheng*, Einführung [2013].

²³ S. im 2. Kapitel: A. Kulturelle Ausgangsbedingungen vor der Rezeption.

²⁴ *Ch'ü*, Law and Society [1961].

²⁵ *Bodde/Morris*, Law [1967].

²⁶ *Heuser*, Einführung [2007].

²⁷ Es sei auf den Umstand hingewiesen, dass diese Art von Quellen häufig der Selbstrepräsentation – des Herrschers oder der kaiserlichen Beamten – oder Legitimitätszwecken dienten, vgl. mit einer diesbezüglichen Quellenkritik *Dewes*, Familienrechtsgesetzgebung, S. 12 ff.

²⁸ S. auch *Dewes*, Familienrechtsgesetzgebung, S. 11 f.

²⁹ Zu diesen Lücken in der Quellenlage vgl. auch *Simon*, ZChinR 2007, 27 (30).

³⁰ *Shi Shangkuan*, Zivilrecht AT [1936]; *ders.*, Schuldrecht BT [1960].

³¹ Die Belastbarkeit der Werke von *Shi Shangkuan* ebenfalls als hoch einstufend *Dewes*, Familienrechtsgesetzgebung, S. 15; die Hauptverantwortung für die Kodifizierung des ZGB-1930 bei *Shi Shangkuan* sehend *Lee, Joyman*, in: Baumler, Routledge Handbook, S. 249; ebenso *Wang, Nijie*, Nebenpflichten, S. 133 (in Fn. 29).

³² Vgl. auch die Ausführungen zum Nachweis einer Rezeption im 1. Kapitel: B. III.

Unter den zeitgenössischen Darstellungen ist zudem die detaillierte Monographie ‚Le Droit Chinois‘ des Franzosen *Jean Escarra*³³ erwähnenswert, der selbst als Berater an der Gesetzgebung der Republik mitwirkte.³⁴ Auch das chinesische Standardwerk aus jener Zeit von *Xie Zhenmin* (謝振民) verdient eine eigene Erwähnung.³⁵ Als besonders wertvolle Quelle für die Entwicklungen der Republikzeit im Allgemeinen und das ZGB-1930 im Speziellen hat sich die von *Karl Büniger* (1903–1997)³⁶ bereits im Jahr 1934 vorgelegte Übersetzung des ZGB-1930 erwiesen, die neben einer Einführung in die Gesetzgebungsgeschichte und die Inhalte des Gesetzes für jede Vorschrift mögliche ausländische Regelungsvorbilder angibt.³⁷ Die dortigen Angaben wurden umfassend ausgewertet und quantifiziert.³⁸ Einen ähnlichen Ansatz für die zeitlich frühere Qing-Kodifikation verfolgt *Qiang Wang* mit seiner Dissertation, die eine Übersetzung des Entwurfstexts ins Deutsche sowie Hinweise auf mögliche Regelungsvorbilder enthält.³⁹ Im Kontext des Zivilrechts ist zudem die jüngst von *Simon Dewes* vorgelegte Arbeit zum historischen chinesischen Familienrecht hervorzuheben, die hinsichtlich der Entstehung der damaligen Zivilrechtsentwürfe und -kodifikationen umfassend ausgewertet wurde.⁴⁰

II. Die weitere Entwicklung des Rechts auf Taiwan

Die Rechtsgeschichte Taiwans seit 1949 – vor allem im Lichte der vollständigen Demokratisierung – wurde insbesondere nachvollzogen anhand eines Beitrags von *Chen Tsung-fu*⁴¹ sowie anhand eines Beitrags von *Wang Tay-sheng* (王泰升, Pinyin: *Wang Taisheng*)⁴². Besagter *Wang Taisheng* von der Nationaluniversität Taiwan legt – auch in zahlreichen weiteren Werken – einen besonderen Fokus auf die Rechtsgeschichte Taiwans und die Lokalisierungsprozesse, die das rezipierte Recht dort durchlaufen hat. Zwei hilfreiche Beiträge

³³ Zu dessen Leben und Wirken s. *Hulsewé/Valk*, T'oung Pao 44 (1956), 304 ff.

³⁴ *Escarra*, *Le Droit Chinois* [1936].

³⁵ *Xie Zhenmin*, *Gesetzgebungsgeschichte* [1937]; zur Wichtigkeit dieses Titels vgl. *Dewes*, *Familienrechtsgesetzgebung*, S. 15.

³⁶ Biographische Eckdaten sowie ein Schriftenverzeichnis bis 1947 listet *Büniger* selbst in einem Brief an *Boerschmann* v. 28.11.1947 auf, s. Brief Nr. 3 in: *Walravens*, NOAG 179–180 (2006), 281 (289 f.); vgl. im Übrigen das Schriftenverzeichnis bei o. V., *Oriens Extremus* 20 (1973), 127 (127 f.). sowie *Auswärtiges Amt, Historischer Dienst* (Hrsg.), *Biographisches Handbuch*, Bd. 1, S. 337 f.

³⁷ *Büniger*, *Zivil- und Handelsgesetzbuch* [1934].

³⁸ S. im 3. Kapitel: C. sowie den dortigen Versuch einer Quantifizierung der ausländischen Einflüsse unter II.

³⁹ *Wang, Qiang*, *Beiträge* [2012].

⁴⁰ *Dewes*, *Familienrechtsgesetzgebung* [2020].

⁴¹ S. insbesondere *Chen, Tsung-fu*, *National Taiwan University Law Review* 6 (2011), 389 (404 ff.).

⁴² *Wang, Tay-sheng*, *Rechtsgeschichte – Legal History* (Rg) 26 (2018), 70.

speziell zur taiwanischen Rezeptionsgeschichte in deutscher Sprache hat der in München bei *Karl Larenz* promovierte taiwanische Zivilrechtswissenschaftler *Wang Zejian* (王澤鑑, alias: *Wang Tze-chien*) in den Jahren 1966 und 1986 vorgelegt.⁴³ Die vorliegende Arbeit verfolgt neben der Auswertung von Sekundärliteratur auch das Anliegen, die soeben umrissenen Vorgänge – die Genese des geltenden Zivilrechts – anhand der Reformschritte des taiwanischen Zivilgesetzbuches nachzuvollziehen, die sich seit 1949 ereignet haben.

Was den politisch-organisatorischen Kontext dieser Rechtsentwicklung angeht, so sei stellvertretend auf einen Sammelband zum politischen System Taiwans verwiesen.⁴⁴

III. Rechtsreformen und Rechtsrezeption ab 1978 in Festlandchina

Zur Gesetzgebungsgeschichte und Rechtsrezeption in der Volksrepublik China in jüngerer Zeit, d. h. ab dem Beginn der Reform- und Öffnungspolitik bis heute, liegt eine Vielzahl berücksichtigenswerter Titel vor. Als Standardwerk zu Chinas jüngeren Rechtsreformen ist ‚Bird in a Cage‘ von *Lubman* zu nennen, das sich ausführlich mit der sich verändernden Rolle des Rechts in China unter und nach *Mao* befasst.⁴⁵ Hervorzuheben sind zudem zahlreiche Beiträge von *Wang Liming*⁴⁶ (王利明) und von *Liang Huixing*⁴⁷ (梁慧星), die sich mit der Geschichte der chinesischen Zivilrechtskodifikation im Allgemeinen, mit Fragen des materiellen Rechts sowie mit der Rezeptionsthematik befassen. Beide Wissenschaftler waren an der chinesischen Zivilgesetzgebung als Experten beteiligt.

Ausführlich mit der Frage der Rechtsrezeption seit 1978 setzt sich ein Beitrag von *Yuanshi Bu* auseinander.⁴⁸ Mit der älteren und jüngeren Rezeptionsgeschichte hat sich anlässlich der Kodifikation des ZGB-2020 jüngst auch *Wang Nijie* anhand der Nebenpflichtenlehre befasst.⁴⁹

Betreffend Fragen des politischen Systems und dessen Wandel in jüngerer Zeit wird auf Werke von *Heilmann* zurückgegriffen.⁵⁰

⁴³ *Wang, Tze-chien*, AcP 166 (1966), 343; *Wang, Tze-chien*, AcP 186 (1986), 237.

⁴⁴ *Porsche-Ludwig/Chu* (Hrsg.), *The Political System of Taiwan* [2009].

⁴⁵ *Lubman*, *Bird in a Cage* [1999].

⁴⁶ Zu dessen Vita vgl. die Angaben in: *Julius/Gao Zhixin* (Hrsg.), *Chinesisches Sachenrecht*, S. 858.

⁴⁷ Zu dessen Vita vgl. die Kurzbiographie unter: http://www.privatelaw.com.cn/Web_P/SfmjS/?LM=0&ZD=2&GJ=%C1%BA%BB%DB%D0%C7 (zuletzt abgerufen am 5.3.2022).

⁴⁸ *Bu*, in: *dies.*, *Deutsche und europäische Elemente*, S. 1 ff. [2012].

⁴⁹ *Wang, Nijie*, *Nebenpflichten* [2020].

⁵⁰ *Heilmann*, *Das politische System* (2004 – Monographie); sowie *Heilmann* (Hrsg.), *Das politische System* (2016 – Sammelband).

IV. Forschung zum geltenden materiellen Kaufrecht

Was die *lex lata*, insbesondere das chinesische und taiwanische Kaufrecht anlangt, so ist die Quellenlage – in westlichen Sprachen – ungleich dünner. Hier finden sich zum Kaufrecht der VR China oft nur überblicksartige Darstellungen im Rahmen von Lehrbüchern oder Sammelbänden zum chinesischen Recht; als modernes deutsches Standardwerk ist die Darstellung von *Yuanshi Bu* hervorzuheben.⁵¹ Zum taiwanischen Recht fehlen erschöpfende Darstellungen zur kaufrechtlichen Mängelhaftung in deutscher Sprache völlig, lediglich zu einzelnen Aspekten lassen sich Dissertationen auffinden.⁵² Aus jüngerer Zeit sticht etwa die von *Yu-Hung Yen* in München vorgelegte Dissertation zum taiwanischen Haftungsrecht hervor, die dem Bedarf der vorliegenden Arbeit entsprechend herangezogen und ausgewertet wird, insbesondere mit Blick auf das in Taiwan diskutierte Problem sog. ‚unvollständiger Leistung‘.⁵³ Größtenteils wird jedoch auf aktuelle chinesisch-taiwanische Literatur zurückgegriffen, die hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden soll. Auf diese Weise wird ein Blick auf das Thema sowohl ‚von innen‘ als auch ‚von außen‘ eröffnet.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kein umfassender Überblick zum historischen und modernen Kaufrecht vorhanden ist, der Festlandchina, Taiwan sowie den rezeptionsgeschichtlichen Kontext der Gesetzgebung gleichermaßen umfasst. Diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit schließen.

C. Methodik

Methodisch ist der interdisziplinäre Ansatz der Arbeit hervorzuheben. So soll für den Teil der Arbeit, der sich mit der Gesetzgebungsgeschichte befasst, unter anderem anhand zeitgenössischer Quellen mittels historisch-kulturwissenschaftlicher Arbeitstechniken ein Überblick über Staat und Gesellschaft zu Zeiten der Qing-Dynastie gegeben werden, aus dem heraus die Rezeptionsgeschichte erst verständlich wird. Dieses Vorgehen erstreckt sich zum einen auf die Grundlagen der chinesischen Philosophie, wie sie etwa im Konfuzianismus ihre Ausprägung findet. Der interdisziplinäre Ansatz bezieht aber auch soziologische Aspekte mit ein, etwa bei der Frage, ob das in Folge der Rezeption

⁵¹ *Bu*, Einführung [2017].

⁵² Vgl. die Auflistung von Literatur zum taiwanischen Recht bei *Bar*, Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht, S. 52, zum Recht der VR China s. a.a.O., S. 54 ff.

⁵³ *Yen*, Vertrags- und Deliktshaftung [2017].

gesetzte Recht von den Menschen akzeptiert und ‚gelebt‘ wurde, oder nicht.⁵⁴ Auch die weitere Entwicklung des Rechts soll anhand der sich wandelnden politischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen nachvollzogen werden.

I. Viergliedriger Ansatz der Arbeit

Wie bereits ausgeführt, ist der Hauptteil der Arbeit in vier Teile gegliedert. Auf die Darstellung zum Rezeptionsbegriff (1. Kapitel) folgt ein historischer Teil, der einzelne Gesetzesvorhaben in den geschichtlichen Zusammenhang einordnet, ohne auf Rechtsvorschriften im Detail einzugehen (2. Kapitel), sodann eine rechtshistorisch-vergleichende Darstellung (3. Kapitel) und schließlich eine rechtsvergleichende Analyse der Vorschriften des geltenden Vertrags- und Kaufrechts, die Rückbezüge zum historischen Teil herstellt (4. Kapitel). Dabei wird dem geltenden Recht größerer Raum eingeräumt als dem historischen Kaufrecht, das nur eine kursorische Darstellung erfährt. Mit den einzelnen Kapiteln der Arbeit geht eine unterschiedliche Methodik einher.

II. Vorbemerkung zur historischen Darstellung

Die Auseinandersetzung mit Geschichte bedarf einiger einleitender Bemerkungen. Jede historische Darstellung ist zwangsläufig vereinfachend; zudem liegt bereits in der Auswahl der darzustellenden Ereignisse eine subjektive Wertung. Hinzu kommt ein Kontingenzproblem: Im Rückblick erscheinen historische Sachverhalte als schlüssige Kette von Ursache und Wirkung bzw. soll eine solche Kausalkette nach Möglichkeit konstruiert werden, indes handelt es sich eigentlich um kontingente Ereignisse, die zwar möglicherweise einander bedingen, aber nicht notwendigerweise.⁵⁵ Geschichte ist demnach zu verstehen als *nec necessarium nec impossibile*, d. h. das nicht notwendige, aber eben auch nicht unmögliche Geschehen.⁵⁶ Dabei handelt es sich um eine Abkehr von der Vorstellung, dass „sich [...] jedes tatsächliche historische [sic!] Ereignis als das in seiner Funktion und Relevanz zwingend bestimmte Glied einer Kette historischer Notwendigkeit ausweisen lässt“⁵⁷.

Wenn in der vorliegenden Arbeit also die Geschichte in den Blick genommen wird, so ist sie als ein Ausschnitt der jeweiligen Wirklichkeit zu verstehen,

⁵⁴ Zur Unterscheidung zwischen „lebendem“ und lediglich „geltendem“ Recht vgl. grundlegend Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts, S. 399; zur sozialen Einbettung von Normen vgl. (in einem modernen Kontext) einfürend Porsche-Ludwig, Die Abgrenzung, S. 121 ff.

⁵⁵ Zur Problematik von Kontingenz und Zufall in der Geschichte vgl. ausführlich Vogt, Kontingenz und Zufall, S. 279 ff.

⁵⁶ Vogt, Kontingenz und Zufall, S. 279 f.; vgl. aus soziologischer Sicht auch Luhmann, Soziale Systeme, S. 152.

⁵⁷ Vogt, Kontingenz und Zufall, S. 281.

Stichwortregister

- Abstraktionsprinzip 246, 297 f., 302–304, 308, 311, 323
– *siehe auch* Trennungsprinzip
- AGB-Kontrolle 43, 339, 345, 351 f., 374 f.
- Aktualisierung 333–335, 337, 356
– *siehe auch* Ware mit digitalen Elementen
- Annahmeverzug 301, 307, 336, 350
- Assimilation 29–31, 48, 181, 221, 249, 257
– ~sprozess 176, 393
– ~svorgang 24, 31, 165, 170, 181
- Aufklärung 34, 42 f., 85
– *siehe auch* Philosophie, *Kant'sche*
- Außenpolitik 23, 80, 86, 89, 237
- Bedingung, aufschiebende 313, 319
- Beratung, *siehe* Rechtsberatung
- Beschaffenheitsgarantie 326, 338
– *siehe auch* Zusicherung von Eigenschaften
- Beschaffenheitsvereinbarung 325 f., 327, 329 f., 333, 338
- Boxer
– ~Krieg 83 f.
– ~Protokoll 84, 102
- CISG, *siehe* UN-Kaufrecht
- Dynastie, chinesische, *siehe* Han-Dynastie; Qin-Dynastie; Qing; Tang
- Edikt, kaiserliches 6, 82, 85, 93 f., 104 f.
- Eigenschaftszusicherung, *siehe* Zusicherung von Eigenschaften
- Eigentum, *siehe* Privateigentum; Staatseigentum; Erwerb, gutgläubiger
- Einheitsprinzip 308 f., 311, 313 f., 324
– *siehe auch* Abstraktionsprinzip; Trennungsprinzip
- Einheitsrecht, internationales 180, 183, 211 f., 214, 218–220, 254 f.
– *siehe auch* UN-Kaufrecht
- Epistemische Gemeinschaft 170, 173 f.
- Ersatzlieferung 180, 357 f., 364, 369–371, 374, 379, 385
- Erwerb, gutgläubiger 311, 314–316, 318
- Exterritorialität 76, 78, 83, 103, 108, 128–130, 135, 145, 148
- Familie 51–53, 56, 64, 71, 73
– ~recht 24, 46, 116, 118, 135, 139, 144, 228, 271, 283
- Familismus 51, 53, 283
- Fehler, *siehe* Sachmangelbegriff
- Feudalismus 55, 96, 103, 192
- Fristsetzung 359–363, 370, 372, 385, 389
- Gattungskauf 180, 264, 279, 310, 364, 369–371
- Gefahrübergang
– nach deutschem Recht 336 f.
– nach festlandchinesischem Recht 350 f.
– nach taiwanischem Recht 344 f.
- Gesetzgebungsamt 105–116, 131 f., 135, 270
- Gewaltenteilung 82, 88, 95
- Gewohnheitsrecht 52, 71–73, 121, 158, 176
- Gleichberechtigung 34, 209, 394
- Globalisierung 28, 179, 253–255

- Handelsgesetz 104, 107
 Handelsrecht 82, 95, 103, 139, 141,
 148, 208, 245, 260, 279, 283, 292,
 347
 – *siehe auch* Rügeobliegenheit
 Han-Dynastie 54, 59 f., 77
 Herstellergarantie 374
- Ideologie 54, 60, 154, 201 f.
 – *siehe auch* Individualismus;
 Kapitalismus; Liberalismus;
 Marxismus; Sozialismus
 Individualismus 34, 119, 142, 150, 394
 Industrialisierung 33, 154, 181
- Kapitalismus 34, 44, 82, 104, 139, 184,
 187 f., 192, 203
 Käuferpflichten, *siehe unter* Pflichten,
 kaufvertragliche; Rügeobliegenheit
 Kaufvertrag, *siehe* Pflichten,
 kaufvertragliche; Rechtsmangel;
 Sachkauf; Sachmangelbegriff
 Kausalprinzip 298, 303, 311, 323
 Kommunismus 128
 – *siehe auch* Sozialismus
 Konfuzianisierung des Rechts 59 f., 63
 Konfuzianismus 52–74, 76, 81, 86 f.,
 98, 127, 186, 394
 Konsensprinzip 298, 310
 Konstitutionalismus 82, 94–96
 Konsulargerichtsbarkeit 78 f.
 – *siehe auch* Exterritorialität
 Konvergenz 26–29, 31, 180, 182
 Krieg
 – Boxer~ 83 f.
 – chinesisch-japanischer 81, 96, 134,
 140, 144
 – Opium~ 76–80
 – Welt~ 36, 134, 145, 147, 154, 253
 Kulturrevolution 184, 186 f., 191
- Legal transplant, *siehe*
 Rechtstrasplantant
 Legalismus 57–59
 – *siehe auch* Philosophie
 Leistungsstörungenrecht 176, 178, 189,
 261–263, 265, 276, 291, 357, 363 f.,
 377
- Liberalismus 41, 45, 253
 – *siehe auch* Ideologie
- Mängelrüge, *siehe* Rügeobliegenheit
 Marktwirtschaft 43, 142, 193, 195,
 200 f., 203–205
 Marxismus 203
 – *siehe auch* Sozialismus
 Meiji-Restauration 96 f., 100, 101, 113,
 394
 Minderung 215, 263–266, 269 f., 273,
 278, 292, 359, 361, 365–367, 369,
 378, 380 f.
 Mischrechtsordnung 202, 204, 221, 257
- Nachbesserung 265, 357 f., 371–374,
 379, 385
 Nacherfüllung 358–360, 371 f., 379 f.
 – *siehe auch* Ersatzlieferung;
 Nachbesserung; Vorrang der
 Nacherfüllung
 Neulieferung, *siehe* Ersatzlieferung
- Opiumkrieg 76–80
- Pacta sunt servanda 42, 357
 Pandekten
 – ~systematik 118, 223, 229, 260
 – ~wissenschaft 46
 Paternalismus 52, 272
 Pflichten, kaufvertragliche
 – des Käufers 262, 270, 277, 291,
 297, 301 f., 307, 351, *siehe auch*
 Rügeobliegenheit
 – des Verkäufers 262 f., 269, 277 f.,
 291, 297, 300 f., 307, 313, 317, 340,
 350, 371, *siehe auch* Aktualisierung
 Philosophie 54–56, 149 f.
 – *Kant'sche* 41 f.
 – konfuzianische 53–74, *siehe auch*
 Konfuzianismus
 Planwirtschaft 188, 193, 197, 201, 385
 Privatautonomie 42 f., 138, 142, 188,
 200 f., 257, 261, 328 f., 342, 351,
 396
 Privateigentum 170, 192, 222

- Qin-Dynastie 59
- Qing
- ~Dynastie 75–124
 - ~Kodex 68–70, 110, 120
 - ~Zivilgesetzentwurf 266–273
 - ‚Neue Politik‘ der ~ 84
- Recht
- römisches 46, 118, 228, 266, 309, 377, *siehe auch* Rezeption, des römischen Rechts
 - subjektives 61, 98, 139, 144, 193
- Rechtsbehelfe des Käufers, *siehe* Ersatzlieferung; Minderung; Nacherfüllung; Nachbesserung; Rücktritt; Schadensersatz; Wandelung
- Rechtsberatung 207, 224, 236–250
- *siehe auch* Rechtsstaatsdialog
- Rechtsentwicklung 15, 31, 157, 179
- in Festlandchina seit 1978 190–204
 - in Festlandchina seit 1990 204–236
 - in Taiwan 157–164
 - konvergierende, *siehe* Konvergenz
- Rechtsexport 20, 23, *siehe auch* Rezeption, Begriff
- Rechtskauf 277, 290, 297, 299 f., 306
- Rechtskooperation 236–250
- *siehe auch* Rechtsstaatsdialog
- Rechtsmangel 180, 340, 350, 352, 384
- Rechtsmängelhaftung 3, 264, 269, 278, 340, 364
- Rechtsschule, historische 21, 46
- Rechtsstaatsdialog 237–239, 243 f., 246, 397
- Rechtstransfer 20, 24 f., 170–173
- *siehe auch* Rezeption, Begriff
- Rechtstransplantat 20, 22 f.
- *siehe auch* Rezeption, Begriff
- Rechtsvergleichung 3, 12, 22, 27, 108, 111, 157, 295
- Rechtzusammenarbeit, *siehe* Rechtskooperation; Rechtsstaatsdialog
- Referenzvorschrift 180, 212, 218 f., 280, 283
- *siehe auch* Rezeptionsobjekt
- Reform und Öffnung 182, 190, 193, 204, 395, 397
- Regelungsvorbild 7, 38, 137, 208, 217, 219, 221, 244, 271, 280, 284, 294, 355, 371
- *siehe auch* Rezeptionsobjekt
- Reparaturen 78, 81, 83 f.
- Republik China 120 f., 123, 125–145, 147
- Revolution 14, 151
- *siehe auch* Umwälzung
 - chinesische 119, 126
 - französische 137
 - Kultur~ 184, 186 f., 191
- Rezeption
- Begriff 20–32
 - des römischen Rechts 20–22, 30, 33, 36, 46, 137
 - erneute 182–256
 - erste 74–156
 - fortlaufende 156–182
 - pluralistische 202, 211
- Rezeptionsgeschichte 6, 8 f., 136, 170, 183, 259, 270, 284, 300
- Rezeptionsobjekt 39 f., 47 f., 149, 183, 221, 261, 394
- Rezeptionsvorbild 147, 177 f., 220, 267, 272, 284, 365
- *siehe auch* Rezeptionsobjekt
- Richtlinie, europäische 331
- *siehe auch* Verbrauchsgüterkauf
 - Warenkauf~ 331 f., 339, 359
- Riten 56, 143
- ~amt 116
 - ~ministerium 80
- Rücktritt 218, 262, 268, 273, 278, 292, 357, 359–362, 365–367, 369 f., 374, 381 f., 385
- Rügeobliegenheit 279, 292, 307, 339, 346, 351–353, 355 f., 367, 370, 390, 396
- Sachenrechtsgesetz, festlandchinesisches 202, 205 f., 221–224
- Sachkauf 277, 299–301, 306
- Sachmangelbegriff
- nach deutschem Recht 325–336
 - nach festlandchinesischem Recht 348–350
 - nach taiwanischem Recht 340–344

- Schadensersatz 176, 189, 216 f., 264, 268–270, 279, 315, 357, 361–363, 368 f., 375 f., 383 f.
- Schuldrechtsmodernisierung 377, 391
– *siehe auch* Schuldrechtsreform
- Schuldrechtsreform
– *siehe auch*
 Schuldrechtsmodernisierung
– in Deutschland 32, 176, 178, 217, 255, 263
– in Taiwan 166, 168, 178–180, 345, 367, 376
- Sino-Japanischer Krieg, *siehe unter*
 Krieg, chinesisch-japanischer
- Sinozentrismus 77, 79
- Souveränität 102, 125, 128, 154
– *siehe auch* Exterritorialität
- Sozialismus 184–190, 203, 235, 250
- Spätleistung 364, 376
– *siehe auch* Verzug
- Staatseigentum 188, 222
- Taiwanisierung 157, 164–180
- Tang
– ~Dynastie 60
– ~Kodex 60, 69, 100
- Theorienrezeption 166–170, 174–176, 178 f., 304
- Trennungsprinzip 168, 297, 302, 308, 311, 313, 320–322
– *siehe auch* Abstraktionsprinzip
- Umwälzung 14, 34, 76, 81
– *siehe auch* Revolution
- Ungleiche Verträge 76, 79, 96, 102, 125, 135, 147–149
- UN-Kaufrecht 29, 179 f., 196, 211, 213, 217–220, 252, 255 f., 302, 305, 313, 348 f., 353, 355, 377, 381 f., 396
- Unmöglichkeit 176 f., 216, 262, 268, 276, 316, 358, 364, 372, 376
- Untersuchung der Kaufsache, *siehe*
 Rügeobliegenheit
- Verbraucherschutz 43, 45, 174, 354, 373, 391
– ~gesetz Festlandchinas 231, 350, 352, 378, 382–384
– ~gesetz Taiwans 174–176, 343–345, 374
- Verbrauchsgüterkauf 333, 336–339, 343, 345, 351, 358–362, 396
– *siehe auch* Richtlinie, europäische
– ~richtlinie 255, 342
- Vereinheitlichung 26, 179 f., 253
– Rechts~ 27 f., 256, 279, 292
- Verfassung
– ~gebung in der Qing-Dynastie 82, 88–95
– der Republik China 160
– der VR China 193, 221
– des Deutschen Reiches 40
– Weimarer Reichs~ 45
- Verfügungsgeschäft 168, 224, 297 f., 302 f., 318, 321
- Verkäuferpflichten, *siehe unter* Pflicht, kaufvertragliche
- Vermögensrecht 73 f., 118 f., 133, 158, 182, 222, 260, 266, 270 f., 277, 290, 298
- Verpflichtungsgeschäft 168, 263, 297 f., 302, 314, 318, 320–322
- Vertragsgesetz, festlandchinesisches 197, 204, 207–221
- Vertragsverletzung 189 f., 212, 214–219, 307, 315–317, 347 f., 350, 377 f., 381
– positive (pVV) 168, 176–178, 262, 265 f., 372, 375
– wesentliche 217, 382
- Verzug 176 f., 215, 262, 276, 363, 372
– *siehe auch* Annahmeverzug
- Vorrang der Nacherfüllung 182, 215, 357 f., 360, 362, 384–387, 396
- Wandelung 263–266, 270, 278, 365, 370
- Ware mit digitalen Elementen 333–337
– *siehe auch* Aktualisierung
- Weltkrieg, *siehe unter* Krieg
- Wirtschaftsrecht 50, 238 f., 246
- Zentralregierung 126, 158, 374
- Zivilgesetzbuch
– der Republik China 125–145, 273–284

- der Russischen Sozialistischen
Föderativen Sowjetrepublik 189
- festlandchinesisches 224–236, 304–
323, 347–355, 377–387
- japanisches 50, 97, 112, 157 f., 177
- taiwanisches 298–304, 339–347,
364–377, *siehe auch*
Schuldrechtsreform, in Taiwan
Zusicherung von Eigenschaften 264 f.,
270, 326, 364, 368, 376